

BEKANNTGABE

Antrag auf Planfeststellung zum Gewässerausbau gem. § 68 WHG: Verlegung des Millicher Baches in Hückelhoven

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragte am 25.08.2020 die Planfeststellung für die geplante Verlegung des bereits verrohrten Millicher Baches in Hückelhoven im Rahmen des schon zuvor genehmigten Straßenbauvorhabens L117n. Die Straße soll auf eine ehemalige Bahntrasse verlegt werden, wodurch im Zuge des Neubaus einer Unterführung die Verlegung des Gewässers auf einer Länge von ca. 130m erforderlich ist.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG in Verbindung mit Ziff. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese zweistufige Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es befindet sich im Vorhabenumfeld lediglich ein Landschaftsschutzgebiet als besonders empfindliches Gebiet, da sowohl der alte als auch der neue verrohrte Bachlauf jedoch im Straßenkörper liegen, stellt der Ausbau keinen Eingriff in das Schutzgebiet dar. Somit ergibt sich bereits in der ersten Prüfungsstufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen bzw. durch die Maßnahme beeinträchtigt werden.

In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Veröffentlichung im UVP-Portal.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Douven